

70TH **FIFA**[®]
CONGRESS 2020
18 SEPTEMBER

Vorschlag auf Änderung der FIFA- Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses



Organisation virtueller Kongresse

Die COVID-19-Pandemie hat den Betrieb internationaler Organisationen massiv beeinträchtigt.

Globale Organisationen wie die FIFA können insbesondere kaum mit all ihren Mitgliedern physisch tagen, um fussballbezogene Belange zu erörtern und zu diskutieren.

Wie viele andere mussten wir deshalb alternative Möglichkeiten suchen und auf neue Technologien zurückgreifen, um weiterhin mit allen auf der Welt zu interagieren und zu kommunizieren.

So beschloss der Rat im Juni etwa eine Änderung des FIFA-Governance-Reglements, wonach Kommissionssitzungen neu als Videokonferenzen in einem virtuellen Format abgehalten werden dürfen. Ebenfalls beschlossen wurde die virtuelle Durchführung des FIFA-Kongresses 2020, nachdem virtuelle Generalversammlungen für in der Schweiz ansässige Organisationen in diesem Jahr per Verordnung zugelassen wurden.

Da unsicher ist, ob und wie physische Sitzungen mit all unseren Mitgliedern künftig möglich sind, und um für eine effektive Kommunikation maximale Flexibilität zu gewährleisten, beantragen wir dem Kongress, die FIFA-Statuten und die Geschäftsordnung des Kongresses dahingehend zu ändern, dass (ordentliche und ausserordentliche) FIFA-Kongresse fortan virtuell abgehalten werden dürfen. Damit wären wir künftig nicht mehr auf besondere nationale Gesetze angewiesen, sondern könnten uns für virtuelle Kongresse auf unser eigenes Regelwerk stützen.

Eine solche Änderung würde für Vollversammlungen mit allen FIFA-Mitgliedsverbänden nicht nur mehr Flexibilität, sondern der FIFA auch die Chance bieten, sich als verantwortungsvolle globale Organisation zu modernisieren, Kosten zu sparen und mit der Reduktion von CO₂-Emissionen zum Umweltschutz beizutragen.

Vorgeschlagene Änderungen der FIFA-Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses

FIFA-Statuten
Art. 25 1. Ein Kongress kann ein ordentlicher oder ausserordentlicher Kongress sein. <u>Ein Kongress kann persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten werden.</u>
Art. 26 1. Jeder Mitgliedsverband hat im Kongress eine Stimme und wird durch Delegierte vertreten. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitgliedsverbände. <u>Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit. Bei einem persönlich abgehaltenen Kongress ist Eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe ist nicht gestattet. Bei einem Kongress, der via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten wird, sind Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg und/oder online gestattet.</u>
Art. 75 1. Die vorliegenden Statuten wurden vom Kongress am <u>5. Juni 2019-18. September 2020 in Paris</u> angenommen und treten sofort in Kraft.
Geschäftsordnung des Kongresses
Art. 9 1. Geheime Abstimmungen sind verboten. <u>Bei einem persönlich abgehaltenen Kongress ist eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe nicht gestattet. Bei einem Kongress, der via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten wird, sind Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg und/oder online gestattet.</u>